Darzu keinerley gab, verehrung, noch
belohnung nemb vnd fordern, oder fürdernung
erstreckt, und billicheit wollen, noch in and
ern vnd unseren Landen und leuthen zu
schaden nemmen noch fordern, auch keinerley
Provision, Dienstgelt, gelegen, noch [illegible]
tun, von außländigen fürsten noch herren
die ihr Sitz und Haubt Residenzen nicht in
unseren Landen haben, noch erhalten, ausge=
nomen unser lieben Sohn, König Carl, und
Erzherzog Ferdinanden, als bey unverbind
lichkeit, so er derselben schweren soll, sambt un=
ser ungnad, und welcher sich hierauf, und von
ihr [illegible] gelüst, nimmer procurierend ge=
brauchen, oder gab verehrung, od belohnung
nemen od fordern, od von außländigen fürsten
und herren, die ihr Sitz und Haubt Residen=
zen nicht in unseren Land haben, außerhalb
unser Sohn, provision, dienstgelt, Lehen
od dergleichen haben, od behalten würden.
Darumb dan an unserm Hoff ihr Hoff Rath,
und in unsern Landen die Regiment aufsehen
haben, und dieselben von sich [illegible] vertret=
tung ihrer gelüst gebührt straffen, und
ihnen nicht übersehen, dann auch sonderlich
unser Hoffrath, den Regimenten in ihr

kein Rath ausländisch fürstengelt oder dienst= gelt anzuneh= men.